

FRANK SCHNEIDER
OLIVIER DEVAUD
ANDREA OFFERGELD

DIE REVISION VON VORSORGE EINRICHTUNGEN AUS DEM BLICKWINKEL DER RAB

Neue Arbeitsgruppe analysiert Handlungsbedarf

Das öffentliche Interesse an der Revision von Vorsorgeeinrichtungen ist hoch. Sowohl die Höhe der verwalteten Vermögen als auch die Risiken als Folge des aktuellen Umfelds steigen laufend. Der Bundesrat hat deshalb beschlossen, die Ausgestaltung der Revision von Vorsorgeeinrichtungen zu analysieren und gegebenenfalls zu modernisieren. Die Funktionsfähigkeit der zweiten Säule soll dabei erhöht werden.*

1. EINLEITUNG

Das Schweizer System der beruflichen Vorsorge dient unbestrittenermassen einem erhöhten öffentlichen Interesse: Einerseits entrichten über 4 Mio. Personen monatliche Lohnbeiträge an eine der rund 1500 Vorsorgeeinrichtungen um sich gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität abzusichern, und beinahe 1 Mio. Personen bezieht eine Altersrente im Umfang von jährlich rund CHF 27 Mrd. Andererseits verwalten die Vorsorgeeinrichtungen mittlerweile über CHF 1000 Mrd. Vorsorgegelder [1]. In diesem Zusammenhang kommt den Revisionsstellen eine wichtige Aufgabe und Sicherungsfunktion zu. Die BVG-Prüfung umfasst dabei neben der «klassischen» Revision der Jahresrechnung auch viele BVG-spezifische Prüfungshandlungen [2].

Die Revisionsstellen von Vorsorgeeinrichtungen sowie die leitenden Revisoren benötigen heute eine Zulassung als Revisionsexperte, unterstehen jedoch keiner laufenden Aufsicht durch die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB). Grundsätzlich kann die RAB BVG-Revisionsdienstleistungen lediglich bei konkreten Hinweisen auf Rechtsverstösse überprüfen. Anders ist die Rechtslage bei den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen, welche Gesellschaften des öffentlichen Interesses prüfen bzw. prüfen dürfen. Hier ist die RAB der Auffassung, dass sie bei diesen Revisionsunternehmen alle betreuten Revisionsmandate überprüfen kann, da sie eine Instituts- und keine auf Gesellschaften des öffentlichen Interesses beschränkte Mandatsaufsicht ausübt.

Der Reformbedarf im Revisions- und Revisionsaufsichtsrecht wurde in den letzten Jahren bereits eingehend analy-

siert. Die vom Bundesamt für Justiz eingesetzten Experten Peter Ochsner und Daniel Suter haben 2017 alle wesentlichen Interessengruppen zu ihrer Einschätzung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs befragt [3]. Eine der sieben Empfehlungen der beiden Experten betrifft die Revision von Vorsorgeeinrichtungen. Der Bundesrat hat aufgrund der Empfehlung der beiden Experten beschlossen, dass insbesondere auch abgeklärt werden soll, ob für die Zulassung und ggf. Beaufsichtigung der Revisionsstellen von Vorsorgeeinrichtungen die RAB als einzige Behörde zuständig sein soll. Diese Fragestellung wird aktuell in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Berufsverbände und der Bundesbehörden abgeklärt.

2. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN ORDENTLICHER REVISION UND DER REVISION VON VORSORGE EINRICHTUNGEN

Für die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gelten die Vorschriften des OR über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften nicht oder nicht direkt, sondern primär die Vorschriften des BVG und der Verordnung des Bundesrates über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Es stellt sich die Frage, ob die Prüfung einer Vorsorgeeinrichtung mit einer ordentlichen Revision gleichzusetzen ist oder weitergehende Anforderungen enthält.

Die Revisionsstelle einer Vorsorgeeinrichtung hat in ihrem Bericht analog den aktienrechtlichen Vorschriften zu bestätigen, ob u. a. die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht [4]. Aber weder das BVG noch dessen Ver-



FRANK SCHNEIDER,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
DIREKTOR,
EIDG. REVISIONS-
AUFSICHTSBEHÖRDE (RAB)



OLIVIER DEVAUD,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
FINANCIAL AUDIT, RAB

Tabelle 1: **PRÜFUNGSPFLICHTEN DER REVISIONSSTELLE**

Prüfungsgegenstand	BVG-registrierte VE	Überobligatorische VE	Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB	Freizügigkeits- und 3a-Stiftungen	Anlagestiftungen
Gesetz- und Ordnungsmässigkeit der Organisation, Geschäftsführung, Existenz angemessener interner Kontrolle	ja	ja	ja	ja	ja
Vermögensanlage (Rechtmässigkeit der Anlageorganisation, Einhaltung gesetzlicher und reglementarischer Vorschriften)	ja	ja	ja	ja	ja
Rechtmässigkeit der Alterskonten	ja	nein	nein	nein	nein
Ordnungsmässigkeit der Organisation hinsichtlich Einhaltung der Loyalitätspflichten, Offenlegung der Interessenverbindungen	ja	ja	ja	ja	ja
Ordnungsmässigkeit der Verwendung von freien Mittel und Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen	falls zutreffend	falls zutreffend	nein ¹⁾	nein ¹⁾	nein ¹⁾
Ordnungsmässigkeit und Wirksamkeit der Massnahmen zur Wiederherstellung des vollen Deckungsgrads bei Unterdeckung	falls zutreffend ²⁾	falls zutreffend ²⁾	nein	falls zutreffend	nein
Ordnungsmässigkeit von Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde	ja	ja	nein	ja	ja
Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	ja	ja	ja	ja	ja

1) Bei Vorsorgeeinrichtungen (VE) ohne reglementarische Leistungen wird dieser Prüfungsgegenstand mit der Prüfung der ordnungsgemässen Geschäftsführung und der Einhaltung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen abgedeckt.

2) Bei einer Vorsorgeeinrichtung mit mehreren Vorsorgewerken muss die Revisionsstelle für alle Vorsorgewerke in Unterdeckung die rechtlichen Vorschriften zur Prüfung und Berichterstattung der bei Unterdeckung einhalten, selbst wenn der Gesamtdeckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung 100% übersteigt. Die Berichterstattung über die Vorsorgewerke in Unterdeckung erfolgt im Rahmen des ordentlichen Revisionsstellenberichts nach Art. 52c Abs. 2 BVG.

ordnung zur beruflichen Vorsorge definieren klar, in welchem Umfang diese Prüfung durchzuführen ist. Allerdings verlangen die Vorschriften des BVG, dass die Revisionsstelle die Verwendung der freien Mittel und Überschussbeteiligungen bestätigt und eine Empfehlung zur Genehmigung bzw. Rückweisung der Jahresrechnung formuliert [5]. Ferner hat die Revisionsstelle einer Vorsorgeeinrichtung auch die Existenz einer internen Kontrolle zu bestätigen [6]. Zudem verlangt das Gesetz, dass die Prüfung von einem nach dem Revisionsaufsichtsgesetz [7] zugelassenen Revisionsexperten vorgenommen wird [8]. Aus diesen Bestimmungen gehen die faktischen Merkmale einer ordentlichen Revision eindeutig hervor.

Um Missverständnisse auszuschliessen, legte die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) die Min-

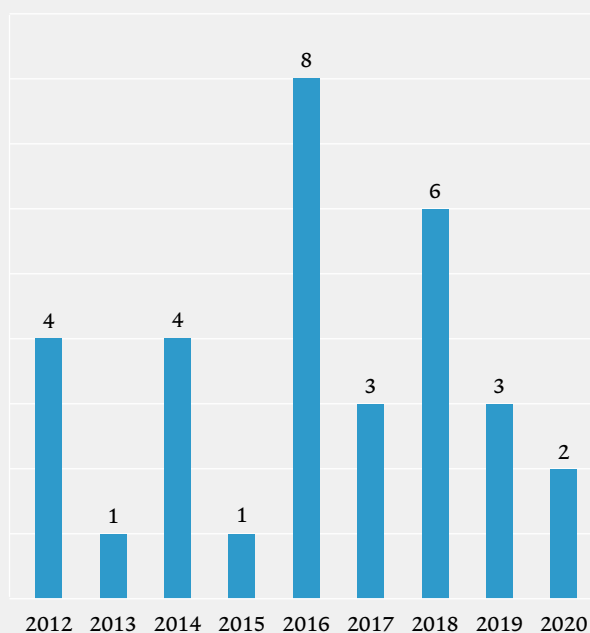
destanforderungen an die Prüfung fest [9]. Demnach hat sich die Prüfung der Jahresrechnung einer Vorsorgeeinrichtung nach den geltenden Schweizer Prüfungsstandards (PS) und somit grundsätzlich nach der ordentlichen Revision zu richten. Ein Unterschied besteht jedoch hinsichtlich der Unabhängigkeit. Während die Vorgaben des OR eine Rotation des leitenden Prüfers nach sieben Jahren vorschreiben [10], kennt die Gesetzgebung zur beruflichen Vorsorge keine Vorgaben zur Rotation. Im Übrigen sind die Vorgaben an die Unabhängigkeit vergleichbar.

Zusätzlich zur Prüfung der Jahresrechnung erfordert die Gesetzgebung zur beruflichen Vorsorge die Prüfung und Bestätigung weiterer spezialgesetzlicher Prüfungsgegenstände, welche im Wesentlichen die Organisation, die Geschäftsführung und die Vermögensanlage der Vorsorgeeinrichtung betreffen [11]. Hinzu kommen im Fall einer Unterdeckung weitere Aufgaben [12] sowie zusätzliche Meldepflichten an die Aufsichtsbehörde [13]. Die vorzunehmenden Prüfungsaufgaben richten sich nach der Art der Einrichtung der beruflichen Vorsorge (vgl. Tabelle 1 [14]).

Die Pflichten der Revisionsstelle im Zusammenhang mit der Prüfung der BVG-spezifischen Prüfungsgegenstände ergeben sich aus Art. 52c Abs. 1 BVG in Verbindung mit Art. 35 BVV 2 und den weiterführenden Vorschriften der BVV 2 zu Integrität und Loyalität der Verantwortlichen [15] sowie Anlage



ANDREA OFFERGELD,
DIPLOM-ECONOMIST (HU),
CIA, FINANCIAL AUDIT, RAB

Abbildung 1: **ENTWICKLUNG DER BVG-HINWEISE**

Quelle: RAB

des Vermögens. Für die Prüfung und Bestätigung der spezialgesetzlichen Prüfungsgegenstände sind die Bestimmungen des Schweizer PH 40 «Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Vorsorgeeinrichtung» anwendbar.

Somit ist klar, dass die Prüfung einer Vorsorgeeinrichtung aus zwei sich ergänzenden, aber unterschiedlichen Teilen, namentlich aus einer Rechnungsprüfung und einer Aufsichtsprüfung, besteht und sowohl in Sachen Prüfungsumfang als auch bei der Berichterstattung deutlich weiter geht als eine «klassische» ordentliche Revision. Dies wird in der Berichterstattung verdeutlicht, indem die Revisionsstelle zum einen ein Prüfungsurteil zur Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem PS 700 und zum anderen eine Prüfungsbestätigung zu den Vorschriften des BVG abgibt. Der Standardwortlaut zum zweiten Teil der Berichterstattung ergibt sich aus dem PH 40.

Ergänzend zu den BVG-spezifischen Prüfungsgegenständen bestehen weitere wesentliche Unterschiede zur «klassischen» ordentlichen Revision.

Im Gegensatz zur IKS-Prüfung bei der ordentlichen Revision, welche sich auf die Existenz des IKS in Bezug auf die finanzielle Berichterstattung beschränkt [16], prüft die Revisionsstelle die der Grösse und Komplexität der Vorsorgeeinrichtung angemessene [17] Existenz interner Kontrollen im Zusammenhang mit der Organisation und Geschäftsführung [18]. Die Prüfung richtet sich nach dem PH 40.

Bei der ordentlichen Revision liegt der Fokus des Abschlussprüfers auf dem Erlangen eines Verständnisses über Transaktionen mit und Beziehungen zu nahestehenden Personen [19]. Dieses Verständnis dient der Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen und der Prüfung

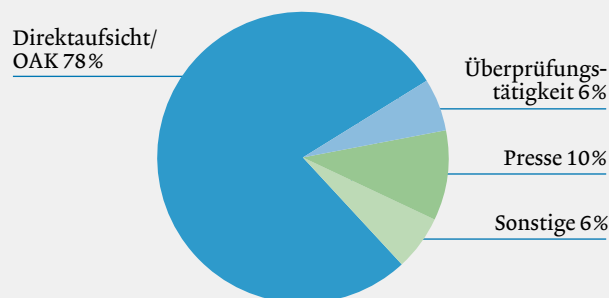
der Einhaltung der Offenlegungspflichten im geprüften Abschluss, sofern dies vom massgebenden Rechnungslegungswerk verlangt wird. Bei der Vorsorgeeinrichtung geht die Revisionsstelle aber weiter und prüft, ob die der Revisionsstelle offengelegten wesentlichen Rechtsgeschäfte zu marktüblichen Bedingungen erfolgten und die Interessen der Vorsorgeeinrichtung gewahrt wurden. Zudem hat sie zu beurteilen, ob der Kreis der Nahestehenden den gesetzlichen Bestimmungen entspricht [20].

Bei einer Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung kommen der Revisionsstelle weitere besondere Aufgaben und Meldepflichten zu. Die Revisionsstelle unterliegt zwar auch im Rahmen der «klassischen» ordentlichen Revision gesetzlichen Anzeigepflichten (vgl. Art. 728 c OR). Das besondere Element bei der Prüfung der Vorsorgeeinrichtung ist jedoch, dass die Revisionsstelle nicht nur die Tatsache prüft, ob das oberste Organ Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung ergriffen hat, sondern sie hat ergänzend auch die Umsetzung und Überwachung des Massnahmenkonzeptes festzustellen [21].

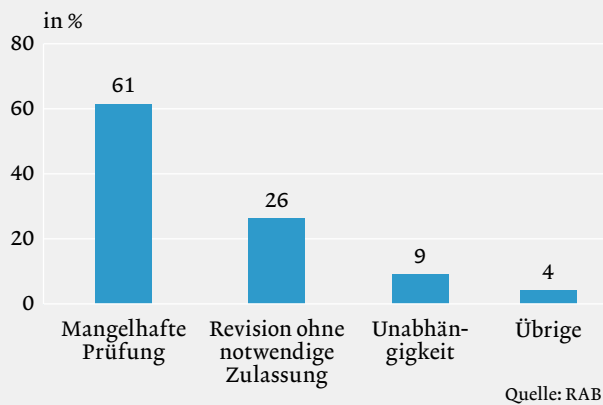
Bei Vorsorgeeinrichtungen, welche reglementarische Leistungen erbringen, prüft der vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung bestimmte zugelassene Experte für berufliche Vorsorge, ob im ausreichenden Masse Sicherheiten für die Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen vorhanden sind und die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen [22]. Die Revisionsstelle prüft lediglich, ob

- (i) die Berechnungen des Experten für berufliche Vorsorge korrekt in die Jahresrechnung übernommen,
- (ii) für die Erstellung der versicherungstechnischen Bilanz der zum Bilanzstichtag massgebenden Versichertenbestand übermittelt und
- (iii) allfällige wesentliche Änderungen der Bewertungs- und Berechnungsgrundlagen in der Jahresrechnung offengelegt wurden [23]. Sie beurteilt jedoch nicht die Richtigkeit der Berechnung des Experten für berufliche Vorsorge, indem sie eine versicherungstechnische Begutachtung der bilanzierten Vorsorgekapitalien durchführt, welche die wesentlichste Bilanzposition auf der Passivseite [24] darstellt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Prüfung und Berichterstattung bei einer Vorsorgeeinrichtung

Abbildung 2: **HINWEISQUELLEN**

Quelle: RAB

Abbildung 3: **GEGENSTAND DER ABKLÄRUNGEN UND VERFAHREN**

aufgrund der zusätzlichen Prüfgegenstände nach BVG erheblich über den Umfang und die Pflichten einer ordentlichen Revision hinausgehen. Zudem liegt die Verantwortung für die Richtigkeit der Jahresrechnung nicht alleine bei der Revisionsstelle, da namentlich die Vorsorgekapitalien und versicherungstechnischen Rückstellungen nicht von der Revisionsstelle, sondern durch den Experten für berufliche Vorsorge geprüft und bestätigt werden.

3. ERFAHRUNGEN DER RAB

Seit Einführung der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge im Jahr 2012 erhielt die RAB 32 Hinweise auf mögliche Missstände in der Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen (vgl. *Abbildung 1*). In mehr als drei Vierteln der Fälle erfolgte der Hinweis durch die für die Direkt- bzw. Oberaufsicht der Vorsorgeeinrichtungen zuständigen Behörden (vgl. *Abbildung 2*). Weitere Hinweise auf Missstände wurden aufgrund von Medienberichten und im Rahmen der regulären Überprüfungstätigkeit der RAB identifiziert. Die Anzahl erhaltener Hinweise variiert von Jahr zu Jahr, und ein eigentlicher Trend (kontinuierliche Zu- oder Abnahme) ist nicht abzuleiten. Im Jahr 2016 verzeichnete die RAB einen markanten Anstieg der Hinweise. Zeitgleich setzte die OAK BV ihre neue Weisung zur Qualitätssicherung in der Revision nach BVG [25] in Kraft. Letztere sieht neben Mindestvorgaben an die praktische Erfahrung und Weiterbildung der leitenden Revisoren auch einen neuen Meldeprozess bei Hinweisen auf Missstände vor.

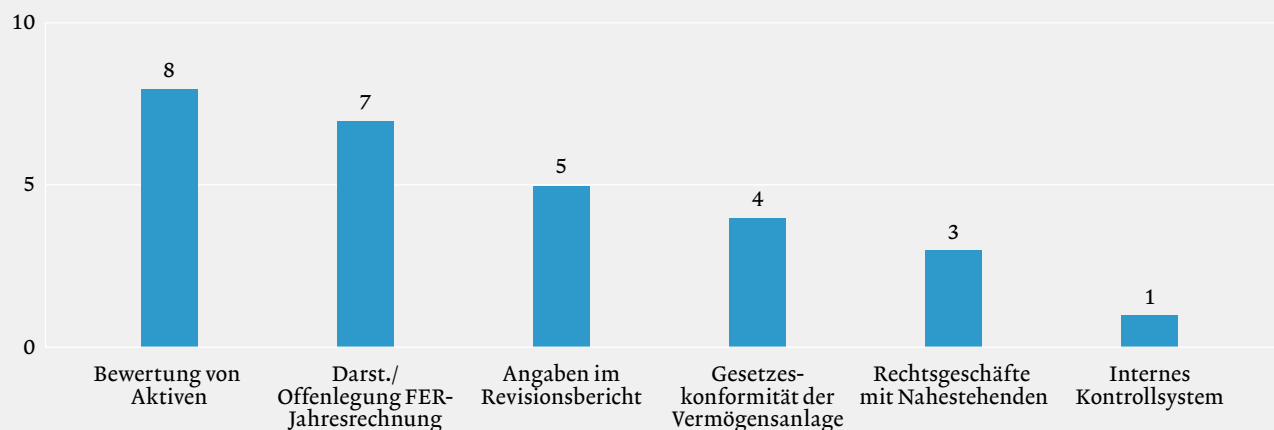
Bei Vorliegen begründeter Verdachtsmomente auf Rechtsverstöße führt die RAB jeweils eine Abklärung beim betroffenen Revisionsunternehmen durch. Stellt sie schwerwiegende Pflichtverletzungen fest, eröffnet sie in der Regel ein Gewährsverfahren gegen den leitenden Revisor. Bei staatlich beaufsichtigten Unternehmen können auch unternehmensspezifische Massnahmen eingeleitet werden. Bei rund zwei Dritteln [26] der erhaltenen Hinweise hatte die RAB aufgrund der festgestellten Pflichtverletzungen Schritte in Form von Verfahren oder Massnahmen einzuleiten. Dabei wurde in über 60 % der Fälle eine ungenügende Prüfungsqualität festgestellt (vgl. *Abbildung 3*). Bei rund einem Viertel

der Fälle fehlte die nötige Zulassung als Revisionsexperte. Die restlichen Fälle betrafen vorwiegend Verstösse gegen die Unabhängigkeit.

Die von der RAB seit 2012 durchgeführten Abklärungen führten insgesamt zu 28 Beanstandungen (vgl. *Abbildung 4*). Die meisten Beanstandungen (acht Beanstandungen) hatten die ungenügende Prüfung von Aktiven zum Gegenstand. In einem besonders markanten Fall hatte der Revisor keine Nachweise zur Bewertung von Fondsanteilen erlangt, obwohl diese 80 % der Bilanzsumme darstellten und das Fondsdomizil auf den britischen Jungferninseln lag. In mehreren Fällen stellte die RAB fest, dass die Bewertung von Darlehen, Hypothekarforderungen und Beteiligungen nicht angemessen beurteilt wurde. Oftmals begnügte sich der Prüfer mit einer groben Plausibilisierung der Bewertung, ohne dabei die benötigten Nachweise, insbesondere zu den in der Schätzung enthaltenen Annahmen, zu erlangen [27]. In zwei Fällen hinterfragte der Revisor die aktenkundigen Immobiliengutachten nicht ausreichend [28]. Konkret stellte der Prüfer die Vollständigkeit und Richtigkeit der originären Daten [29] nicht sicher und versäumte, die Kompetenz, Objektivität und Fähigkeiten des externen Gutachters zu beurteilen. Weiter befasste sich der Prüfer in ungenügender Weise mit der Relevanz und Vertretbarkeit der Feststellungen und Schlussfolgerungen im Gutachten.

Bei sieben von 28 Beanstandungen der RAB lag eine fehlerhafte Jahresrechnung vor, welche erheblich von den Vorgaben nach FER 26 abwich. In einem anderen Fall akzeptierte der Prüfer, dass die Jahresrechnung lediglich in Form einer Saldenbilanz ohne Vorjahreszahlen und Anhang vorgelegt wurde. In einem anderen Fall übersah der Prüfer, dass der im Anhang auszuweisende Deckungsbeitrag inkorrekt ermittelt wurde. In zwei Fällen versäumte es die Revisionsstelle zu bemängeln, dass der Anhang zur Jahresrechnung keine Angaben zu den für Immobilien angewandten Bewertungsmethoden und deren Kernelemente enthielt [30], obwohl die Immobilienbestände einen bedeutenden Anteil der Aktiven darstellten.

Fünf von 28 Beanstandungen hatten einen mangelhaften Revisionsbericht zum Gegenstand. Im jeweiligen Revisionsbericht fehlten u. a. die Prüfungsurteile zur Gesetzeskonformität der Vermögensanlage, der Alterskonten und den Rechtsgeschäften mit Nahestehenden. Ferner wurde mehrfach keine Empfehlung zur Genehmigung bzw. Rückweisung der Jahresrechnung formuliert. Was die Beanstandungen zur Gesetzeskonformität der Vermögensanlage betrifft (vier Beanstandungen), haben die Prüfer in mehreren Fällen übersehen, dass der Anhang zur Jahresrechnung keine Angaben zur Sicherheit und Risikoverteilung der Vermögensanlagen enthielt [31], obwohl die Vorsorgeeinrichtung die gesetzlichen Anlagebegrenzungen überschritt. In einem Fall hatte der Prüfer ausserdem nicht festgestellt, dass die Geschäftsführung eine Anlage tätigte, die gegen das Anlagereglement versties. Bei den Beanstandungen im Bereich der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (3 Fälle) wurden jeweils ungenügende Prüfungsnachweise zur Einhaltung der einschlägigen Gesetzesvorgaben erlangt. In einem Fall verlangte der Prüfer von der Vorsorgeeinrichtung keine Anga-

Abbildung 4: **FESTGESTELLTE PRÜFUNGS-MÄNGEL***

* In einigen Fällen wurden zugleich Mängel in mehreren Prüfgebieten beanstandet

Quelle: RAB

ben zu Rechtsgeschäften mit Nahestehenden und sah das bestehende Vertragsinventar nicht durch. In der Folge stellte er nicht fest, dass die Einrichtung bedeutende Vertragsverhältnisse mit Nahestehenden abschloss, für welche keine Konkurrenzofferten eingeholt wurden [32].

4. WEITERENTWICKLUNG DER REVISION VON VORSORGE-EINRICHTUNGEN

Eine Vorsorgeeinrichtung ist im Grundsatz eine Versicherung, welche die Risiken Alter, Tod und Invalidität abdeckt (sog. Rentenversicherung). Aufgrund des erhöhten öffentlichen Interesses sowie der teilweise ungenügenden Revisionsqualität ist es nicht nachvollziehbar bzw. sogar systemfremd, wenn die Prüfung der Personalvorsorge nicht wie die Prüfung übriger Versicherungen behandelt wird. Dies gilt umso mehr, als ein wesentlicher Teil der Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen wie erläutert von Gesetzes wegen an die Revisionsstellen delegiert wird (vorne Ziff. 2). Die Revision von Vorsorgeeinrichtungen erfüllt damit dieselbe Funktion wie die Aufsichtsprüfung in der Aufsicht über den Finanzmarkt (und insbesondere über Versicherungen). Es ist nicht sachgerecht, wesentliche Teile der Aufsicht an Privatunternehmen «auszulagern», ohne dass die delegierende BVG-Aufsichtsbehörde sich auf eine externe Qualitätssicherung verlassen kann. So benötigen Revisionsstellen von Sach- oder Lebensversicherungen eine Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen und werden somit von der RAB beaufsichtigt. Daneben benötigen das Revisionsunternehmen und die leitenden Revisoren von Versicherungen neben einer Grundzulassung als Revisionsexperte eine Sonderzulassung für den Versicherungsbereich, welche u. a. sicherstellt, dass minimale Anforderungen im Bereich Weiterbildung und Prüfstunden erfüllt werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, die Aufgaben der Revisionsstelle von Vorsorgeeinrichtungen eingehend zu analysieren und die BVG-Prüfung einer spe-

zifischen Zulassung und der staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Neben einer auf der Grundzulassung aufbauenden Sonderzulassung für die Revisionsunternehmen und deren leitenden Revisoren würde eine risikoorientierte Beaufsichtigung der Revisionsorgane zumindest grösserer Vorsorgeeinrichtungen den Schutz der Versicherten und Rentenbeziehenden der zweiten Säule klar verbessern. Weiter ist zu klären, ob die Revisionsstelle künftig von der OAK BV beauftragt werden kann, in deren Auftrag je nach Risikolage weitere Prüfungen durchzuführen.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Das erhöhte öffentliche Interesse an der Personalvorsorge, die rechtsungleiche und systemfremde Behandlung der Revisionsstellen von Pensionskassen im Vergleich zu den übrigen Versicherungen und die Erfahrungen der RAB mit Revisionen von Vorsorgeeinrichtungen legen nach der hier vertretenen Auffassung einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf nahe. Dazu wurde vor Kurzem eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Berufsverbände und der involvierten Bundesbehörden ins Leben gerufen, welche Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Gesamt-Governance im BVG und zur Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen erarbeiten soll. Der aus Sicht der RAB bestehende Handlungsbedarf schliesst nicht aus, dass alle Akteure in der BVG-Kontrollpyramide einer kritischen Überprüfung unterzogen werden. In diesem Zusammenhang hat die OAK BV in ihrer Jahresmedienkonferenz vom 12. Mai 2020 ihr neues Leitmotiv für die kommenden vier Jahre bekannt gegeben: Das Aufsichtssystem soll samt dessen Kontrollpyramide gestärkt und effektiver gestaltet werden. Dabei kommt den qualitätssichernden Massnahmen bei den Experten für berufliche Vorsorge, den Revisionsstellen und den regionalen Aufsichtsbehörden eine kritische Rolle zu. Die Stärkung der Kontrollpyramide ist zentral, um die Funktionsfähigkeit der zweiten Säule weiter zu verbessern und das Vertrauen der Versicherten zu stärken. ■

Fussnoten: *Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt; dennoch beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter. **1)** Siehe dazu Bericht finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2019 der Oeraufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV vom 12. Mai 2020, S. 10, 12 und 14. **2)** Siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 2. **3)** Siehe dazu: <https://www.ejpd.admin.ch/dam/bj/de/data/aktuell/news/2017/2017-11-08/expertenber-revisions-ochsner-suter-d.pdf.download.pdf/expertenber-revisions-ochsner-suter-d.pdf> abgerufen am 30. August 2020. **4)** Art. 52 c Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 (SR 831.40). **5)** Art. 52 c Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 BVG. **6)** Art. 35 Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) vom 18. April 1994 (SR 831.441.1). **7)** Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) vom 16. Dezember 2005

(SR 221.302). **8)** Art. 52 b BVG. **9)** OAK BV, Weisung Nr. W-04/2013, Ausgabe vom 28. Oktober 2013, letzte Änderung am 9. März 2018, Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle. **10)** Art. 730 a Abs. 2 des Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911 (SR 220). **11)** Art. 52 c BVG i. V. m. Art. 35 BVV 2. **12)** Art. 52 c Abs. 1 Bst. e BVG i. V. m. Art. 35a BVV 2. **13)** Art. 36 BVV 2. **14)** Quelle: Schweizer Prüfungshinweis 40, Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Vorsorgeeinrichtung, PH 40.21. **15)** Art. 48 f bis 48 l BVV 2. **16)** Art. 728 Abs. 1 Ziff. 3 OR. **17)** Angemessen bedeutet, dass diese Kontrolle dem Risikoprofil der Vorsorgeeinrichtung zu entsprechen hat (vgl. dazu den erläuternden Bericht zu den Änderungen der Verordnung im Rahmen der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge, Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV, in: Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 123 vom 19. Juli 2011, S. 62). **18)** Art. 35 Abs. 1 BVV 2. **19)** PS 550. **20)** Art. 52 c Abs. 1 Bst. g und

Art. 51 c BVG i. V. m. Art. 48 i BVV 2. **21)** Art. 35a Abs. 2 Bst. b. und c BVV 2. **22)** Art. 52 e Abs. 1 BVG. **23)** PH 40.19. **24)** Die Vorsorgekapitalien und die versicherungstechnischen Rückstellungen aller Vorsorgeeinrichtungen entsprachen per 31.12.2018 mit CHF 832,8 Mrd. 95,1% der Bilanzsumme. Quelle: Pensionskassenstatistik 2018, Bundesamt für Statistik (BFS), 2020, Seite 22. **25)** OAK BV, Weisung Nr. W-03/2016 vom 20. Oktober 2016, Qualitätssicherung in der Revision nach BVG. **26)** Darin enthalten sind noch nicht abgeschlossene Abklärungen, bei welchen eine Verfahrenseröffnung bzw. Massnahmen als wahrscheinlich erscheinen. **27)** PS 540. **28)** PS 500.8. **29)** Daten der Vorsorgeeinrichtung, welche dem Spezialisten für die Erstellung des externen Gutachtens zur Verfügung gestellt werden. **30)** FER 26.13. **31)** Art. 50 Abs. 4 BVV 2. **32)** Art. 48 i Abs. 1 BVV 2.